

rende heilige Hostien. Xystus beginnt nach der Sumption des heiligen Blutes die Konsumierung jener Hostien, kann aber kaum die Hälfte derselben nehmen, da Mund und Kehle zu trocken werden, und doch ist es hohe Zeit zu konsumieren, da der Geschmack schon derartig ist, daß die Hostien nur mehr zweifelhaft als noch konsekriert gelten müssen. Xystus läßt in seiner Not Wein über die noch zu konsumierenden Hostien gießen, indem er sich sagt, auch wenn das allerheiligste Sakrament noch intakt sei, genieße er doch das Allerheiligste und den unkonsekrierten Wein *per modum unius*, habe daher sich nicht vor Brechen des *jejunium naturale* zu fürchten. Ein Konfrater, dem er nachher seine Praxis berichtet, tadelt ihn wegen des *jejunium laesum*. Wer hat Recht?

Lösung und Beantwortung des Falles. 1. Wenn die Gewohnheit des Silvanus die oben geschilderte ist, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe sich sehr schwer durch Sakrileg versündigt. Die konsekrierten Spezies so lange aufbewahren, bis schon, wenn auch in zweifelhafter Weise, die Korruption eingetreten ist und somit die sakramentale Gegenwart aufgehört hat, ist eine arge Verunehrung des allerheiligsten Sakramentes, und es ist zugleich ein großes Unrecht den Kommunikanten gegenüber, deren wirkliche Kommunion zweifelhaft bleibt — abgesehen von der Gefahr materieller Idololatrie, welcher man sich durch Austeilung zweifelhaften Sakramentes aussetzt.

2. Die Purifikationsweise des Xystus darf aber als gerechtfertigt gelten. Es war richtig und notwendig, bei zweifelhafter Korruption die Hostien erst nach der *sumptio ss. sanguinis* zu konsumieren. Daß aber, um die Konsumierung moralisch möglich zu machen, Wein angewendet wurde, der mit den Hostien zugleich, und teilweise auch vorher, genossen ward: steht auch bei zweifellos noch konsekrierten Partikeln dem kirchlichen Gebot des *jejunium naturale* nicht entgegen, weil diese ganze *sumptio* in der That als eine *sumptio per modum unius* erachtet wird. Für Partikeln, welche in derselben Messe konsekriert worden sind, gibt die Rubrik des Missale (*De defectibus VII, 2 und 3*) eine noch viel weiter gehende Erlaubnis.

Valkenburg (Holland).

Aug. Vehmkuhl S. J.

II. (Arbeiten mit der Schreibmaschine an Sonn- und Feiertagen.) Man schreibt uns: Ich ersuche um gefällige Auskunft über die Erlaubtheit des Gebrauches einer Schreibmaschine an Sonn- und Feiertagen. Das Schreiben mit der Maschine, das jetzt außerordentliche Verbreitung gefunden hat, kann wohl kaum unter die *opera liberalia* gerechnet werden, da es ja nicht vorzüglich vom Geiste auszugehen und die Pflege des Geistes zu bezwecken scheint; es dürfte wohl unter die *opera media* zu zählen sein. Zweifel an der Erlaubtheit des Gebrauches der Schreibmaschine an Sonn- und Feiertagen erregt zunächst der Umstand, daß ein solches Schreiben

weit mehr, als das gewöhnliche Schreiben mit Feder und Stift eine rein mechanische Tätigkeit ist und durch Benützung sogenannter Durchschlagpapiere die gleichzeitige Herstellung von 4 bis 6 Exemplaren des betreffenden Schriftstückes ermöglicht, dadurch also der Vervielfältigung durch die Druckerpresse nahekommt. Sodann verursacht der Gebrauch einer Schreibmaschine immerhin ein gewisses Geräusch, das mit der Sonntagsruhe weniger verträglich erscheint. Darum bitte ich um gütige Auskunft, ob der Gebrauch einer Schreibmaschine an Sonn- oder gebotenen Feiertagen längere Zeit (2 bis 3 Stunden) erlaubt ist:

1. einem Privatmann zur Erledigung seiner Korrespondenz;
2. einem Kaufmann zur Erledigung der eigenen geschäftlichen Korrespondenz;
3. einem Angestellten (auf einem kaufmännischen Bureau oder einer Kanzlei) für Erledigung der betreffenden Korrespondenz;
4. Ist es gestattet, mit der Schreibmaschine Zirkulare und dergleichen auf dem Vervielfältigungswege zur bezeichneten Zeit herzustellen?

Wir setzen den Unterschied der Arbeiten in *opera servilia*, *liberalia*, *media* voraus. *Servilia* heißt man jene Werke, welche vorzüglich vom Körper ausgehen und die Körperpflege bezwecken. Das Merkmal der knechtlichen Arbeit liegt nicht in der Intention, der Absicht, wegen deren sie unternommen wird, ob diese gut ist oder böse; nicht in dem Gewinn, den die Arbeit bringt, ob sie umsonst unternommen wird oder gegen Lohn; nicht in der körperlichen Ermüdung, die sie hervorruft; nicht in der Zeitdauer, ob sie kurze oder lange Zeit geübt wird, sondern in der Natur des Werkes selbst. So ist es eine knechtliche Arbeit, einen Acker zu pflügen, gleichviel ob man das um Lohn oder aus Liebe gegen einen frankten Nachbar tut. Es ist keine knechtliche Arbeit, bei einer Prozession die Fahnen zu tragen oder die Kirchenglocken dazu zu läuten, zu tanzen oder eine Bergpartie zu machen, auch wenn das alles große körperliche Ermüdung bewirkt. Es ist auch eine knechtliche Arbeit, wenn auch nur kurze Zeit ein solches Werk geübt wird, zum Beispiel eine Mäharbeit. Man darf hier die Entschuldigungsgründe nicht verwechseln mit der Natur der Arbeit. Der Umstand, daß die Liebe bei Vornahme einer knechtlichen Arbeit entschuldigen kann, ändert an der Natur der Arbeit nichts, sie bleibt knechtlich; ebenso nicht der Umstand, daß für eine kurzdauernde Arbeit leicht eine Entschuldigung auch von der lässlichen Sünde gefunden werden kann; sie ist und bleibt knechtlich, wenn auch wegen des vorliegenden Grundes erlaubt. Entscheidend kann dagegen sein der Widerspruch, in welchem eine solche Arbeit mit der öffentlichen Sonntagsruhe oder der ganzen Festesfeier steht. Sehr viel tut hier auch die Anschauung der Menschen und die Gewohnheit.

Der Neue Bund ist ein Bund der Freiheit und läßt deshalb auch eine freiere Auffassung der Gebote und ihre Anpassung an die

menſchlichen Bedürfniſſe zu, fordert nicht den ſtrengen Buchſtabendienſt. So kann die Anſchauung der Menſchen und die Gewohnheit, welche auch ſonſt bei der Interpretation eines Geſetzes von großer Bedeutung ſind, an einem Orte eine Arbeit als knechtlich behandeln, während ſie an einem anderen Orte nicht als ſolche behandelt wird. Darauf iſt auch zu achten, wenn die Autoren manche Arbeiten als erlaubt erklären, ob ſie es wegen der unbedenklich geübten Gewohnheit thun, oder ob ſie aus inneren Gründen die Arbeit für nicht knechtlich erklären. S. Th. 2. 2. q. 122. a. 4. ad 4: *Opera secundum se considerata immutari possunt pro loco et tempore*. Eine ſolche Gewohnheit kann durch geſetzliche Verordnung auch wieder aufgehoben werden; dann werden dieſe Werke auch wieder unerlaubt. Wo aber eine Arbeit ihrer Natur nach nicht knechtlich iſt, wird ſie durch das Staatsgeſetz nicht zu einer Verletzung der religiöſen Sonntagsfeier. Es gibt aber auch Arbeiten, die niemals durch Gewohnheit allein erlaubt werden können, z. B. pflügen. Durch Gewohnheit werden erlaubt entweder ſolche Arbeiten, die mehr oder weniger durch eine Nothwendigkeit, ein Bedürfniß, gefordert ſind oder leichtere Arbeiten, bei denen mehr der Charakter der Beſchäftigung, als der Arbeit hervortritt, z. B. das Stricken an vielen Orten.

Was nun unſere Frage angeht, ſo iſt der Gebrauch der Schreibmaſchine doch ein wirkliches Schreiben, belastet Geiſt und Körper, iſt weit verbreitet und leiſtet z. B. in Amerika Dreiviertel aller Schreibarbeit, iſt alſo dort das gewöhnliche Schreibmittel. Das Geräuſch, das bei einigen Maſchinen ſchwächer, bei anderen ſtärker iſt, iſt wohl kaum ein ernſter Gegengrund. Man kann hier nicht den Vergleich mit der Arbeit eines Sezers in der Druckerei beziehen. An ſich wird ſchon von einer Anzahl von Autoren das Sezen nicht als knechtliche Arbeit angeſehen, weil es mehr ein Leſen und Schreiben ſei; und die Autoren, welche ſich gegen die Erlaubtheit des Schriftſetzens am Sonntage ausſprechen, thun dieſes aus dem Grunde, weil das Sezen nicht eigentlich ein Schreiben ſei, ſondern die Zurichtung eines mechanischen Inſtrumentes zu einem mechanischen Werke, was man hier nicht ſagen kann. Hier wird doch unmittelbar geſchrieben. Daraus ergibt ſich die bejahende Antwort auf die erſten drei Fragen. Was die vierte Frage angeht, ſo iſt zu unterſcheiden: in der Art und Weiſe, wie es die Frage vorausſetzt, daß man zugleich mit dem Original auf der Schreibmaſchine eine Anzahl Exemplare ſchreibt, iſt das Vervielfältigen nicht wohl zu beanſtanden, weil der eine Akt des Schreibens die Exemplare herſtellt. Die Vervielfältigung aber durch das übliche Kopierverfahren, durch den Heftographen oder gar den Mimeographen durch ſo lange Zeit fortgeſetzt, iſt als unerlaubt (wenn auch nicht gerade ſchwer) zu bezeichnen. (Ueber die verſchiedenen Arten der Vervielfältigung ſ. Herder, Konverſationslexikon VII, „Schreibmaſchine“ Karton IV. unten.)

Würzburg.

Prälat Universitätsprofeſſor Dr. Goepfert.